JUGENDSCHUTZ FORUM



HINTERGRUND

Keine Lust mehr auf Alkohol?

INTERVIEW

"Bei unseren Testkäufen sind die Rollen klar festgelegt" DIGITAL SERVICES ACT

Wie werden Minderjährige online durch den DSA geschützt?



Lass Dich nicht K.O.-Tropfen

Die erfolgreiche Aktion zum Schutz vor K.O.-Tropfen geht weiter.

K.O.-Tropfen – auch bekannt als Liquid Ecstasy – sind geschmack- und geruchlos und werden unbemerkt in Getränke gemischt. Innerhalb kurzer Zeit wird man teilnahmslos, willenlos und handlungsunfähig. Hinzu kommen können Schwindel, Übelkeit, Wahrnehmungsstörungen, Erinnerungslücken und totaler Blackout.

Die erfolgreiche Aktion "Lass dich nicht K.O.-Tropfen" besteht aus:

■ Info-Karten mit einem angehängten Spikey®

100 Stück: 41 € (8011)

1.000 Stück: 410 € (8012) mit Ihrem individuellen Eindruck

Plakate

DIN-A3: 2,10 € (6327) DIN-A2: 2,70 € (6227)

Bierdeckeln, die auch als Getränkeabdeckung verwendet werden können. Der Deckel ist mittig mit einem Loch für einen Strohhalm versehen.

100 Stück: 30 € (8012)

1.000 Stück: 450 € (8013) (mit Ihrem individuellen Eindruck)

Wiederverwendbare Kunststoff-Kronkorken mit QR-Code (Weitere Infos auf www.gegen-ko-tropfen.de. Hier können auch Ihre individuellen Infos für Hilfe hinterlegt werden – machen Sie mit!). Verpackt in einer quadratischen Minibox.

30 Stück: 45 € (8016) 100 Stück: 130 € (9014)

1.000 Stück: 1.180 € (8015) (mit Ihrem individuellen Eindruck)

Auf oder an allen Produkten stehen die wichtigsten Tipps, um sich vor einem Angriff zu schützen.

(alle Preis inkl. MwSt.)





Direkt bestellen: www.drei-w-verlag.de



Oder rufen Sie uns an: 02054-5119.





werben. Gerade jetzt, wo viele Partys,

ern u.a. geplant werden, ist eine Aufklärungsaktion sinnvoll und kann kurzfris-

Schützenfeste, Stadtteilfeste, Abifei-

tig umgesetzt werden.

Der aufgedruckte QR-Code verbindet mit der Seite www.gegen-ko-tropfen.de, auf der Ihre Kontaktdaten und Präventionsangebote hinterlegt werden können.



Sarah Stiegler Geschäftsführerin der Drei-W-Verlag GmbH

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das regelmäßige Trinken unter Jugendlichen wird zum Glück immer seltener. Trotzdem werden weitere Verbote gefordert. Wir fragen: "Hat die Jugend keine Lust mehr auf Alkohol?" So einfach ist das natürlich nicht (Seiten 4 und 5).

Nach unserem Bericht im letzten Jugendschutz Forum (4/23) über Testkäufe hat sich Dirk Em-

merich vom Kreisjugendamt Oldenburg an die Redaktion gewandt. In einem Interview haben wir ihm einige Fragen über die regelmäßigen Anwendungen von Testkäufen im dortigen kommunalen Raum gestellt (Seiten 8 und 9).

Der Jugendschutz auf mobilen Endgeräten, wie z. B. iPads ist nicht immer selbstverständlich. In den vergangenen Jahren wurden für die Schüler*innen immer mehr dieser Geräte angeschafft, doch leider hapert es vieler Orts noch immer am sogenannten Mobile Device Management (MDM) (Seiten 12 u. 13).

Das europäische Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) ist im Februar auch in Deutschland in Kraft getreten. Wie soll dieses Gesetz Minderjährige online schützen? Wie wird sich dieses Gesetz auch auf die deutsche Gesetzgebung auswirken? Die Bundesregierung hat einen ersten Entwurf für ein Digitales-Dienste-Gesetz (DDG) in den Bundestag eingebracht (Seiten 16 und 17).

Eine spannende Lektüre wünscht Ihnen Sarell Shegur

PS: Ich freue mich immer über Rückmeldungen und Austausch (Social Media oder sarah.stiegler@drei-w-verlag.de).

KURZ VOR REDAKTIONSSCHLUSS ___

Die unendliche Geschichte der Cannabis-Teil-Legalisierung

Der Bundestag hat für eine kontrollierte Freigabe von Cannabis in Deutschland gestimmt. Besitz und Anbau sollen zum 1. April für

Volljährige mit Vorgaben legal werden (Stand Redaktionsschluss 29. Februar). Dazu sieht das Cannabisgesetz (kurz: CanG) vor, dass (erwachsene) Konsumenten Cannabis künftig über nicht-kommerzielle Anbauvereinigungen beziehen können. Für Jugendliche gilt, dass Erwerb, Besitz und Anbau von Cannabis weiterhin nicht erlaubt sind. Diese werden aber nicht strafrechtlich verfolgt. Minderjährigen Cannabis-Konsumenten soll die Teilnahme an Interventions- und Präventionsprogrammen angeboten werden. Die Weitergabe von Cannabis an Minderjährige bleibt strafbar. Werden Jugendliche mit Cannabis angetroffen, muss die Polizei die Eltern informieren und in "schwierigen" Fällen (gemeint ist wohl: in "schwerwiegenden" Fällen) die Jugendämter einschalten. Rund um Schulen, Kitas, Spielplätze und öffentliche Sportstätten ist der Cannabis-Konsum in einem Radius von 100 Metern verboten. In Fußgängerzonen darf laut Gesetzentwurf zwischen 7 und 20 Uhr nicht gekifft werden. Das Gesetz muss noch im Bundesrat beraten werden. Vor allem in den norddeutschen Ländern (Niedersachsen, Hamburg, Schleswig-Holstein), aber auch aus Bayern und Hessen, wird Kritik an dem Gesetz geäußert aus unterschiedlichen Gründen.

Die Redaktion wird in der nächsten Ausgabe des Jugendschutz Forum (2/24) eine ausführliche Übersicht über die Jugendschutzbestimmungen geben.

Endlich wieder Messezeit.



RÜCKBLICK

Spontan haben wir uns noch als Aussteller auf der Didacta in Köln angemeldet. Es war die richtige Entscheidung. 63.000 Besucher*innen und jede*r brannte für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, egal ob beruflich oder als Eltern.

Unsere Spikeys, Kronkorken und Bierdeckel (s. links) waren ein echter Magnet. Was uns schon etwas erschreckt hat, dass fast jede*r am Stand (von 14 bis 65 Jahren) schon mal in Berührung gekommen ist mit K.O.-Tropfen oder jemanden kannte.

Wir haben viel von den Besucher*innen erfahren und gemerkt: "Unsere Produkte helfen wirklich bei der täglichen Prävention." Der Alltag der Lehrer*innen, Erzieher*innen und generell Pädagog*innen ist so voll, dass sie dankbar auf unsere Produkte zurückgreifen. So sind wir bestärkt zurück nach Essen gefahren und freuen uns auf das Jahr 2024 mit Ihnen. (SaS)



VORSCHAU

Das aktuelle Programm des 29. Präventionstages in Cottbus liegt dieser Ausgabe des Jugendschutz Forums bei.

Aktuelle Nachrichten rund um den Kinder- und Jugendschutz: www.jugendschutz-info.de

Folgen Sie uns auch auf:









dreiwverlag Drei-W-Verlag newsletter

Keine Lust mehr auf Alkohol?

Das regelmäßige Trinken unter Jugendlichen wird immer seltener. Trotzdem werden weitere Verbote gefordert

Wenig ist so beständig wie der Rückgang des regelmäßigen Alkoholkonsums unter Jugendlichen – zumindest in den letzten zwei Jahrzehnten. Lag dieser Mitte der 2000er Jahre noch bei über 20 Prozent bei den 12-bis 17 Jährigen, so ist er 2021 auf 8,7 Prozent in dieser Altersgruppe laut Alkoholsurveys 2021 der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) gesunken. Eine ähnliche Entwicklung ist bei den 18- bis 25 Jährigen festzustellen: Hier sank der regelmäßige Konsum im gleichen Zeitraum von rund 44 auf 32 Prozent. Mit "regelmäßig" meint die BzgA den wöchentlichen Konsum.

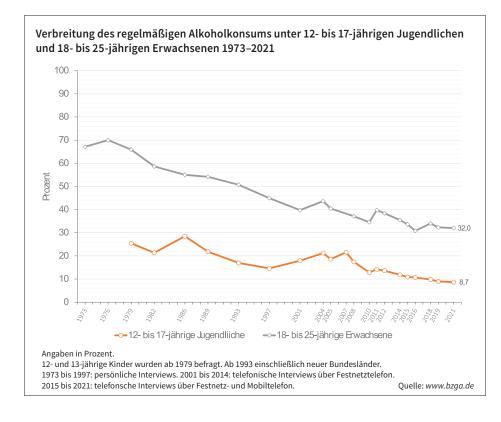
Auch die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die wegen akuter Alkoholvergiftung stationär im Krankenhaus behandelt werden müssen, geht in Deutschland weiter zurück. Wie das Statistische Bundesamt (www.destatis.de) Mitte November 2023 mitteilte, waren im Jahr 2022 gut 11.500 junge Menschen im Alter von 10 bis 19 Jahren wegen akuten Alkoholmissbrauchs stationär in einer Klinik. Das waren 1,3 Prozent weniger als im Jahr 2021 (11.700 Fälle) und 43,1 Prozent weniger als vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie im Jahr 2019

(20.300 Fälle). Damit sind die Fallzahlen das dritte Jahr in Folge gesunken und erreichten 2022 den niedrigsten Stand seit dem Jahr 2001. Damals wurden rund 11.500 Kinder und Jugendliche von 10 bis 19 Jahren wegen akuter Alkoholvergiftung im Krankenhaus behandelt. Zum Vergleich: Den Höchstwert gab es im Jahr 2012 mit rund 26.700 Behandlungsfällen in dieser Altersgruppe.

An dieser Stelle sei ein kurzer Hinweis auf die Statistik zum Komasaufen angezeigt. Erstens gibt es die Reaktion, Jugendliche mit Alkoholvergiftung ins Krankenhaus zu bringen, erst seit den 1980er Jahren. Vor dieser Zeit wurden solche Fälle mehr oder weniger sich selbst überlassen. Mit anderen Worten, exzessives Trinken unter Jugendlichen hat es auch in den ersten drei Jahrzehnten der Bundesrepublik gegeben - ohne eine Statistik zur Hand zu haben. Richtigerweise sprechen die jährlichen Zahlen des Statistischen Bundesamtes daher nicht von "Komasäufern", sondern stellen die Häufigkeit der Krankenhauseinlieferungen jugendlicher Trinker dar, die nicht das Gesamtproblem Komasaufen abbilden, sondern nur die medizinische Versorgung in prekären Fällen. Und das Letztgenannte ist, zweitens, ein einträgliches Geschäft für beide, den Rettungsdiensten und den Krankenhäusern geworden, muss man nüchtern feststellen.

Anstelle die erfreuliche Entwicklung wertzuschätzen und als Erfolg der gemeinsamen präventiven (Jugendschutz-)Arbeit anzuerkennen, tauchen in regelmäßigen Abständen neue (alte) Forderungen nach Einschränkungen auf: Sei es, dass die Altersgrenze für den Erwerb des Alkohols auf 18 Jahre heraufgesetzt werden soll, sei es, dass die Werbung für Alkohol noch mehr einzuschränken ist. Oft beruft man sich dabei auf Umfragen, wonach eine "große Mehrheit" der Bevölkerung zum Beispiel Warnhinweise bei Alkoholwerbung befürwortet, so nach einer Forsa-Umfrage für die DAK-Krankenkasse (www. dak.de). 79 Prozent sprachen sich dafür aus, dass in der Werbung auf eine Gesundheitsgefährdung durch Alkohol hingewiesen werden sollte. Zwei Drittel der Befragten meinen nämlich, dass Alkoholwerbung bei Jugendlichen dazu führe, mit dem Trinken früher anzufangen. Folgerichtig ist denn die Forderung mit 83 Prozent in der Umfrage nach einem Alkoholwerbeverbot im Kino vor Filmen für Jugendliche. Ebenso, dass 81 Prozent ein Verbot der Plakatwerbung in der Nähe von Schulen und Kitas fordern, und 71 Prozent ein Verbot in sozialen Medien. Mit 58 Prozent will über die Hälfte keine Werbung für Alkohol mehr bei Sportveranstaltungen.

"Nüchternheit als Statement"
Woran liegt das, fragte die Tageszeitung "Die Welt" zu der Abstinenz. "Hat die Jugend ein höheres Bewusstsein für Gesundheit – oder will sie lieber die triste Realität mit voller Wucht spüren?" Und wie wirke sich der Alkoholverzicht auf ihren Lebensstil aus? Man kann sicherlich viele Gründe für die distanzierte Einstellung zum Alkohol nennen. Da steht zunächst die Gesundheit im Vordergrund, wobei diese nicht nur in körperlichen Einschränkungen durch Alkoholkonsum zu sehen ist, sondern auch im allgemeinen psychischen Wohlbefinden. Durch SocialMedia wird die Selbstoptimierung und -darstel-





lung, die mit Alkoholtrinken nicht so funktioniert, unterstützt - oder sollte man sagen: kontrolliert.

Zudem beschränken sich mittlerweile viele Begegnungen bei Jugendlichen auf den virtuellen Raum, jedenfalls gemessen an früheren Generationen, als es das Internet noch nicht gab. Treffen in der Freizeit, bei denen Jugendliche erste Erfahrungen mit Alkohol machen, sind weniger geworden. Soziale Kontakte haben sich ins Internet verlagert. Der Trend ist durch die Corona-Pandemie noch verschärft worden. Wenn man jemanden kennenlernen will, sehen 35 Prozent der sogenannten Generation Z laut einer Umfrage einen Vorteil darin, jemanden nüchtern kennenzulernen. Viele glauben, so eher eine echte Beziehung aufbauen zu können. Es falle ihnen leichter, gemeinsame Themen zu finden und über wirklich Wichtiges zu sprechen. "Bei der Generation Z, die ein wachsendes Bewusstsein für Diversität besitzt, könnte auch dieser Faktor ein Grund für den Alkoholverzicht sein: Nüchternheit als Statement." (www.welt.de).

Warum immer mehr Vorschriften?

Wenn der Trend nach weniger Alkoholkonsum unter Jugendlichen so eindeutig ist, fragt man sich, warum dann regelmäßig schärfere Regeln mit Blick auf Jugendliche gefordert werden. Eine davon ist die Lieblingsforderung nach einer Anhebung der Altersgrenze auch bei Bier, Wein etc. auf 18 Jahre. Eine weitere die nach dem Konsumverbot bei 14bis 15-Jährigen, wenn sie von Eltern begleitet werden, wie dies das aktuelle Jugendschutzgesetz erlaubt (§ 9 JuSchG). Letztgenanntes ist ein Unproblem, ist in der Realität gar nicht oder kaum anzutreffen. Die Vereinheitlichung der Abgabe- und Konsumvorschrift auf 18 Jahre ist der letzte Versuch von Funktionären/ innen, das Problem größer darzustellen, als es ist. Dies gilt ebenso für den Wunsch nach weiteren Werbebeschränkungen.

Dabei wird zur Altersgrenze argumentiert, dass die meisten Länder den Erwerb von Alkohol erst ab 18 Jahren zulassen, in den USA sogar erst ab einem Alter von 21 Jahren (National Minimum Drinking Age Act). Mit einer höheren Altersgrenze wird suggeriert, dass dadurch das Problem des Alkoholkonsums bei Jugendlichen, und hierbei besonders das exzessive Trinken, reduziert wird bzw. werden kann. Sicherlich ist das Argument nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen. Wenn sich der Alkoholkonsum früh zu einer Routine entwickle, sei es wahrscheinlich, dass sich das im Erwachsenenalter nicht mehr ändere. Aber die Frage, die noch zu beantworten wäre, ist: Wird ein höheres Mindestalter Jugendliche auch tatsächlich vom Trinken abhalten?

Die Wirksamkeit von Altersgrenzen

Tatsächlich soll es einem Bericht in der Rheinischen Post (Düsseldorf/www.rp-online.de) zufolge aufgrund einer neuen Studie aus "theoretischer Sicht" eine "Reihe von Argumenten" geben, die für ein möglichst hohes Alter sprechen. Dort ist zu lesen, dass Wissenschaftler der Universität Linz in Österreich in einer 2022 veröffentlichten Studie die Wirksamkeit von Altersgrenzen genauer untersucht haben. Sie haben dabei auf Daten aus Österreich zurückgegriffen, wo Bier und Wein wie in Deutschland ab 16 Jahren legal sind. Ihre Befunde lassen "keinen Zweifel": "Im Alter von 16 steigt sowohl die Häufigkeit als auch die Intensität von Alkoholkonsum, wir sehen das sowohl in Krankenhaus- als auch in Befragungsdaten".

Das bedeutet: Sobald Alkoholtrinken gesetzlich erlaubt und gesellschaftlich akzeptiert ist, verändert sich offenbar die Einstellung zum Alkohol - und das tatsächliche Trinkverhalten. "Die Wahrscheinlichkeit einer Alkoholvergiftung ist bei Menschen knapp über 16 um 42 Prozent höher als bei Menschen knapp unter 16", stellt einer der Studienleiter fest.

Die Autoren meinen daher, dass Alkoholkonsum mit einem Mindestalter zwar nicht "vollständig verhindert, jedoch erheblich eingeschränkt werden kann". Das ist laut der Wissenschaftler aber nicht darauf zurückzuführen, dass es für Minderjährige schwierig sei, an Alkohol zu kommen. Die Autoren erklären die Rückgänge stattdessen mit einer "normativen Strahlkraft": "Man sieht, dass Teenager über 16 starken Alkoholkonsum plötzlich als weniger gefährlich wahrnehmen als Teenager unter 16 Jahren". Mit Erreichen der Altersgrenze verändere sich demnach die Risikobewertung.

Reicht dies aus, eine höhere Altersgrenze für Bier, Wein etc. gesetzlich zu verankern? Wohl kaum. Aus dem o.g. Zeitungsartikel wird nichts über die Methode der Studie in Österreich berichtet. Dass Jugendliche die Altersgrenzen in ihre Risikobewertung beim Trinken einbeziehen, ist erstens ein Allgemeinplatz, trifft aber zweitens wohl nur auf einen Teil der Jugendlichen zu. Alles in allem hat die Prävention auf diesem Gebiet in den letzten Jahrzehnten viel erreicht. Es ist Aufgabe, dies zu verstetigen. Generell sollte man von weiteren Beschränkungen durch das Jugendschutzgesetz absehen. Statt dessen könnten mehr ordnungsrechtliche Vorkehrungen getroffen werden, wie zum Beispiel die Abgabe von "harten Alkoholika" in gesonderten Verkaufsgeschäften. (jl/JSF)

PRIVATFERNSEHEN

Einheitliche Hinweise für bedenkliche Inhalte

Im Privatfernsehen könnte es in Zukunft einheitliche Warnhinweise für bedenkliche In-

halte von Filmen geben. Das hat die Geschäftsführerin der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF), Claudia Mikat, auf WDR 3 angekündigt. Derzeit entscheide jeder Privat-Sender selbst, ob und wann er zum Beispiel



Claudia Mikat © sh/fs

vor gewalttätiger Sprache in Spielfilmen warnt. Mikat sagte, man versuche eine Lösung zu finden, die verhindert, dass Zuschauer in einem Meer unterschiedlicher Warnhinweise untergehen. Die FSF feierte kürzlich ihren 30. Geburtstag. Die Organisation vergibt für das Privatfernsehen Altersfreigaben für Spielfilme, Serien und Showformate und versucht zu verhindern, dass Kinder Sex und Gewalt zu sehen bekommen.

www1.wdr.de

ANFRAGE

Geheimdienst erkundigt sich nach Jugendverband

Das Hamburger Landesjugendamt hat sich beim Verfassungsschutz über die Arbeitsgemeinschaft Interkultureller Jugendverbände (AGIJ) erkundigt. Im Juli letzten Jahres fragte die Amtsleitung den Inlandsgeheimdienst, ob über die 38 Mitgliedsverbände der AGIJ "Informationen" vorlägen, die "Anlass zu einer kritischen Einschätzung" gäben. Hinter den Aktivitäten des Landesjugendamtes vermutet die migrantische Jugendorganisation laut taz "schnöden Rassismus". In der Antwort begründet die Sozialbehörde ihr Interesse damit, dass laut dem Verfassungsschutzbericht von 2022 ein als "extremistisch" eingestufter Träger Verbindungen zu einem Jugendverband habe. Da habe das Landesjugendamt "ausnahmsweise" aus "Sorge um die Reputation" Kontakt zum Verfassungsschutz gesucht. Das Ergebnis habe "erwartungsgemäß bestätigt", dass keine weiteren Risiken bestünden. Der Wortlaut jener Kontaktaufnahme wurde erst kurz vor Weihnachten übers Transparenzportal publik, ist auf www. taz.de zu lesen.

USA/OREGON

"Diese Stadt ist wie eine offene Psychiatrie"

Oregon an der Westküste der USA wagte vor drei Jahren ein einmaliges Experiment: Der Bundesstaat entkriminalisierte den Besitz kleiner Mengen harter Drogen wie Heroin und Fentanyl (ein synthetisches Opioid). Das Ergebnis in Portland (600.000 Einwohner, an der Westküste der USA) ist absolut verheerend, stellt eine Reportage der Tageszeitung Die Welt (21.01.) fest. Das ursprüngliche Ziel der neuen Drogenpolitik im US-Bundesstaat Oregon war die Entkriminalisierung, also straffreier Drogenbesitz und Behandlung statt Freiheitsstrafe. Doch das Gegenteil ist erreicht worden. Wie die Zeitung

schreibt, hat die Entkriminalisierung laut Experten und Bewohnern die Probleme deutlich verschärft. Noch vor wenigen Jahren galt die Stadt als "lebhafter Tourismusmagnet". Heute gleiche Portland in weiten Teilen einer Geisterstadt. Menschen lägen bewusstlos vom Drogenkonsum in Hauseingängen. "Diese Stadt ist wie eine offene Psychiatrie", stellen Bewohner fest. Die Stadt befinde sich in einem Dilemma. Je liberaler die Suchtpolitik sei und je mehr in die Obdachlosigkeit investiert werde, desto mehr Menschen zögen aus anderen Städten nach Portland.

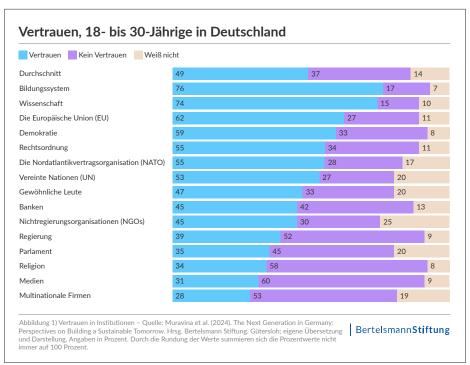
www.welt.de

JUGENDSTUDIE

Vertrauen in Demokratie - Skepsis gegenüber Politik

Das Vertrauen in die Demokratie ist unter jungen Deutschen vergleichsweise ausgeprägt - dennoch misstrauen viele von ihnen Regierung und Parlament. Das zeigt eine aktuelle Studie der Bertelsmann Stiftung. Demnach gaben 59 Prozent der befragten 18- bis 30-Jährigen an, der Demokratie zu vertrauen, 62 Prozent sagen das in Bezug auf die Europäische Union. Das ist mehr als anderswo: Von den Befragten aus neun anderen europäischen Ländern vertrauen im Durchschnitt nur 50 Prozent der Demokratie und 57 Prozent der EU. Dennoch ist das Misstrauen

gegenüber der Politik hierzulande weit verbreitet: Mehr als jeder zweite junge Erwachsene (52 Prozent) gab an, der Regierung nicht zu vertrauen, 45 Prozent misstrauen dem Parlament. Bildung und Wissenschaft hingegen genießen bei jungen Leuten das höchste Ansehen: Jeweils rund drei Viertel der Befragten gaben an, diesen Bereichen zu vertrauen. Für die Studie waren zwischen Februar und April des Vorjahres 2.248 repräsentativ ausgewählte Personen aus Deutschland zu ihrer Haltung befragt worden, darunter mehr als 500 Personen zwischen 18 und 30 Jahren.



WISSENSCHAFTLER

Tablets und Laptops machen Schüler dümmer

Ist es gesund und für das Lernen förderlich, wenn schon Schüler im Kindesalter mit Laptops und Tablets arbeiten? Eine Gruppe von Wissenschaftlern und Ärzten warnt energisch davor. Über 40 Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen sowie Kinder- und Jugendärzte fordern von den Kultusministern ein Moratorium der Digitalisierung an Schulen. Gründe seien die sinkende Lernleistung sowie negative gesundheitliche, psychische und soziale Nebenwirkungen, teilte die Gesellschaft für Bildung und Wissen Ende November 2023 in Offenburg mit. Zu den Erstunterzeichnern der Erklärung gehören der Medienpädagoge Ralf Lankau (Hochschule Offenburg), die Mediziner Manfred Spitzer (Universitätsklinik Ulm) und Thomas Fuchs (Jaspers-Lehrstuhl Universität Heidelberg) sowie der Ordinarius für Schulpädagogik Klaus Zierer (Universität Augsburg).

Die wissenschaftliche Erkenntnis sei inzwischen, dass Unterricht mit Tablets und Laptops die Kinder bis zur 6. Klasse nicht schlauer, sondern dümmer macht, sagt Lankau. Jetzt sei der Zeitpunkt, dass die Schulpolitik auf die Pädagogen und Kinderärzte höre und den digitalen Unterricht abbreche. www.stuttgarter-zeitung.de

DKSB FRANKFURT

Emotionale Gewalt birgt Gefahr

Das Thema Corona ist auch im Kinder- und Jugendschutz noch nicht vom Tisch. "Es gibt definitiv noch vieles, was aufzuarbeiten ist nach Corona", sagt Nicola Küpelikilinc, stellvertretende Geschäftsführerin des Frankfurter Kinderschutzbundes. So brauchten immer noch Kinder Hilfe, die in der Corona-Zeit Gewalterfahrungen gemacht haben. Außerdem muss die steigende Zahl bei psychischen Erkrankungen beachtet werden. Sowohl bei Kindern, die Unterstützung brauchen, als auch bei Erwachsenen, durch die es dadurch zu Gewaltausbrüchen kommen könnte.

Im Coronajahr 2020 bemerkte der Kinderschutzbund jedenfalls einen deutlichen Rückgang bei den Kindeswohlgefährdungsmeldungen. Normalerweise sind die Fallzahlen in der Beratungsstelle mit 250 bis 300 relativ konstant. "Jeder Fall ist einer zu viel", so die stellvertretende Geschäftsführerin. Doch keine oder eine sehr niedrige Anzahl an Fällen wären noch beunruhigender. Das würde bedeuten, dass die Dunkelziffer extrem hoch wäre – und die Aufmerksamkeit im Umfeld des Kindes extrem gering wäre. Und die Warnsysteme auch nicht funktionieren würden.

www.fr.de

"Das ist absolut gruselig"

KRITIK AN H&M

Eine Werbung der schwedischen Modemarke H&M hat im Internet für heftige Kritik gesorgt. Die Kampagne soll Kinder sexualisiert dargestellt haben. Wie unter anderem die BBC berichtet, handelt es sich dabei um eine Werbung für Schuluniformen in Australien. Auf dem Werbebild sind zwei Mädchen im Grundschulalter zu sehen. Sie tragen jeweils ein schwarzes kurzes Kleid. Der Slogan dazu: "Make those heads turn in H&M's Back to School fashion" (zu deutsch: Mach, dass sie sich umdrehen, indem du die Zurück-in-die-Schule-Mode von H&M trägst).

www.focus.de

Forderung nach Werbebeschränkungen

WERBUNG FÜR SÜSSES

Anfang des Jahres wiederholten die Verbraucherzentralen ihre Forderung an den Gesetzgeber, weitere Werbebeschränkungen für "weniger gesunde Lebensmittel" auf den Weg zu bringen. Kinder sollen nicht "überall mit Werbung für Ungesundes konfrontiert werden". Das Bundesernährungsministerium hatte im Februar 2023 Gesetzespläne vorgestellt, die zu gesünderer Ernährung beitragen sollen. Wegen Einwänden der FDP stecke das Vorhaben in der Koalition fest. Vorgesehen sind Werbeverbote für Produkte mit viel Zucker, Fett und Salz, konzentriert auf Zeiten, wenn besonders viele Kinder fernsehen. (JSF)

SPENDE

EDEKA unterstützt Alkoholprävention

Seit einigen Jahren setzt sich die EDEKA Minden-Hannover aktiv für die Prävention von Alkoholmissbrauch und den verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol ein. Um dieses Engagement zu betonen, hat das Unternehmen beschlossen, für jede im einwöchigen Aktionszeitraum verkaufte Flasche Mineralwasser der Marken Spreequell und Bad Liebenwerda in den Berliner EDE-KA-Märkten 10 Cent an das Berliner Landesprogramm "Na klar - unabhängig bleiben!" zu spenden. Am 24. Januar hat die EDEKA Minden-Hannover einen Scheck über 5.000 Euro an die Fachstelle für Suchtprävention Berlin überreicht, um den Erlös des Aktionszeitraums zu übergeben. www.praevention-na-klar.de.

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ

Risiken für Kinder durch den Einsatz von KI

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) sieht die Gefahr, dass KI-generierte Inhalte, Bilder oder Videos zu einer Des-



orientierung von Minderjährigen beitragen. Daher sei es wichtig, dass diese Risiken rechtzeitig durch Gesetzesänderungen adressiert werden. KI-Anbieter müssten auch in die Pflicht genommen werden. Es gebe dringenden Handlungsbedarf zum Schutz von Minderjährigen, teilte die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) der Landesmedienanstalten Mitte Februar mit. Sie beruft sich dabei auf ein eigens in Auftrag gegebenes Gutachten beim Institut für Europäisches Medienrecht (EMR). Um gegenzusteuern müssen KI-Systeme in den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) aufgenommen werden.

www.kjm-online.de

"Bei unseren Testkäufen sind die Rollen klar festgelegt"

Nach dem Bericht im letzten JugendschutzForum (4/23) über Testkäufe hat sich Dirk Emmerich vom Kreisjugendamt Oldenburg mit einem Leserbrief an die Redaktion gewandt und auf die regelmäßige Anwendung von Testkäufen im dortigen kommunalen Raum hingewiesen. Wir haben Herrn Emmerich einige Fragen zu seinen bisherigen Erfahrungen gestellt. Hier seine Antworten.

Herr Emmerich, in dem Instrument Testkauf sieht der Kreis Oldenburg eine Möglichkeit, die Anwendung des Jugendschutzgesetzes, zum Beispiel beim Alkoholverkauf an Jugendliche, zu kontrollieren. Welche Erfahrungen haben Sie bisher gemacht? Dirk Emmerich: Entscheidend ist aus meiner Sicht ein kooperatives Vorgehen. Sowohl mit den gewerbetreibenden Personen als auch mit den beteiligten Behörden. Uns geht es darum, alle ins Boot zu holen und die Sinnhaftigkeit des Schutzes der Jugendlichen klar in den Vordergrund zu stellen. Am liebsten bieten wir im Vorfeld Beratung an, machen Projekte und führen Gespräche, damit allen klar ist, was gerade jugendschutzrechtlich relevant ist. Das spielt aktuell zum Beispiel beim Verkauf von "Vapes" eine große Rolle. Letztlich sind dann zur Überprüfung auch mal Testkäufe nötig. Aber auch bei den Testkauf-Maßnahmen suchen wir immer das Gespräch mit den verantwortlichen Gewerbetreibenden und Verkaufspersonen. Egal ob ein Testkauf positiv oder negativ verlaufen ist. Denn wir möchten zum Thema Jugendschutz aufklären und sensibilisieren.

Wie sind die Aufgaben der Beteiligten bestimmt?

Im Landkreis Oldenburg haben wir die Rollen bei "behördlich begleiteten Testkäufen" klar definiert. Die pädagogische Einordnung übernehme ich als Mitarbeiter des Jugendamtes (vor- und nachbereitende Gespräche mit eingesetzten Testkaufpersonen, Eltern, Gewerbetreibenden und Verkaufspersonen). Die ordnungsrechtliche Komponente machen die Kolleg/innen aus dem Ordnungsamt (Busgeldbescheide). Die vollzugrechtliche Komponente (manchmal auch Gefahrenabwehr) übernimmt das Präventionsteam der Polizei.

Wir machen die Erfahrung, dass manchmal noch Klärungsbedarf besteht, Nach-

fragen entstehen oder Unverständnis aufkommt. So wird uns derzeit oft gesagt, dass Jugendliche ohnehin im Netz jeglichen Alkohol bestellen könnten und mithin unser Handeln überflüssig sei.

Schwierig ist, dass insbesondere in Kiosk-Geschäften nicht selten Verkaufspersonen unter achtzehn Jahren eingesetzt werden. Das mag mit dem Mindestlohn zu tun haben, der in der Regel erst ab achtzehn Jahren Anwendung findet. Ist das Verkaufspersonal jedoch sehr jung, wird der Jugendschutz und auch der Jugendarbeitsschutz in vielfacher Hinsicht noch relevanter.

Im Großen und Ganzen wird unser Vorgehen aber akzeptiert. Wir erleben nur selten Konflikte oder Streit, was ich auf die klare Rollenverteilung auf Behördenseite und den aufklärenden und beratenden Charakter im Umgang mit Gewerbetreibenden und deren Verkaufspersonal zurückführe. Es bringt ja auch nichts gegeneinander, sondern miteinander für den Schutz der Jugendlichen und Kinder zu arbeiten.

Der entsprechende Erlass des Landes Niedersachsen zum Einsatz jugendlicher Testkäufer*innen ist nicht mehr gültig. Obwohl es keine neue Richtlinie vom Land gibt, führen Sie weiterhin regelmäßig Testkäufe durch. Auf welcher Grundlage tun Sie das, um Ihre Testkäufe mit Jugendlichen zu legitimieren?

Ja, mit dem 31.12.2017 ist der genannte Erlass außer Kraft getreten. (Nr.5 Schlussbestimmungen).

Aufgrund dessen wurden im Jahr 2018 zunächst keine Jugendschutzkontrollen mit Einsatz jugendlicher Testkäufer*innen im Landkreis Oldenburg durchgeführt.

Auf einer Arbeitstagung der kommunalen Jugendschutzbeauftragten bei den Jugendämtern und der Beauftragten für Jugendsa-



chen bei der Polizei 2018, wurde mitgeteilt, dass dieser Runderlass auch künftig nicht wieder in Kraft treten wird.

Daraufhin haben einige niedersächsische Behörden ganz auf die Durchführung von Testkäufen verzichtet, da sie keine Handlungsgrundlage mehr sahen, auf die man sich im Streitfall oder bei Anfechtungen von Bussgeldverfahren nach § 28 JuSchG, hätte berufen können. Denn der Einsatz von jugendlichen Testkäufer*innen steht immer wieder in der Kritik als "Rechtsstaatswidriger Täuschungsversuch" / als "Tatprovokation" und mithin als ein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens.

Der Erlass diente als Handlungsempfehlung für kooperative, behördliche Jugendschutzkontrollen. Ob jugendliche Testkäufer*innen bei Jugendschutzkontrollen eingesetzt werden sollen, war und bleibt stets eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörden. Eine grundsätzliche Durchführungsverordnung besteht nicht. Wohl aber ein Leitsatz im Rahmen eines Beschlusses durch das Hanseatische Oberlandesgericht in Bremen. Darin heißt es:

"Werden an einen von der Polizei angeleiteten jugendlichen Testkäufer bei einem Kontrollkauf entgegen § 9 Abs. 1 JuSchG alkoholische Getränke abgegeben, liegt kein Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens vor, wenn der Testkäufer die Schwelle zur Tatprovokation nicht überschreitet. Eine Tatprovokation liegt nicht vor, wenn der Testkäufer lediglich das Verhalten eines "normalen" Kunden an den Tag legt und darüber hinaus nichts unternimmt, um Bedenken des Verkäufers zu zerstreuen, der Kunde habe nicht das notwendige Mindestalter für den Erwerb der Alkoholika." (Vgl. Hanseatisches Oberlandesgericht in Bremen, Beschluss vom 31. Oktober 2011 – 2SsRs 28/11, 2 Ss Rs 28/11 -, juris)

Der Leitsatz passt inhaltlich zu der empfohlenen Vorgehensweise des außer Kraft getretenen Erlasses. Er zeigt, dass der Einsatz jugendlicher Testkaufpersonen, bei Einhaltung der Vorgaben aus dem Erlass, durchaus vertretbar wäre.

Aufgrund dieser Erkenntnisse haben wir im Landkreis Oldenburg einen politischen Beschluss im Jugendhilfeausschuss getroffen, um eine gewisse Legitimierung der Testkäufe zu erreichen. Wir halten Testkäufe für ein probates Mittel zur Überprüfung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Die Regelungen Nr. 1 - 4 des außer Kraft getretenen Erlasses sind bei konsequenter Anwendung aus unserer Sicht weiter geeignet, im fairen Verfahren ohne Tatprovokation, Testkäufe bei Gewerbetreibenden durchzuführen. Unser praktisches Vorgehen ist also inhaltlich sehr nahe an dem außer Kraft getretenen Erlass angelehnt.

Aus Berichten über Testkäufe in den Kommunen und Kreisen weiß man, dass die Erfolgsquote, sprich die Reduzierung von Verstößen, dann eintritt, wenn Testkäufe in regelmäßigen Abständen erfolgen. Ist das auch Ihre Erfahrung?

Dem stimme ich zu, weil es sich unter den Gewerbetreibenden herumspricht und klar wird, dass ein Testkauf auch jederzeit im eigenen Geschäft durchgeführt werden könnte. Deshalb finde ich zusätzlich die Öffentlichkeitsarbeit wichtig, dass zum Beispiel Presseberichte zu den durchgeführten Maßnahmen erfolgen. Entscheidend ist, dass die Gewerbetreibenden ihr Verkaufspersonal im Hinblick auf die jugendschutzrechtlichen Bestimmungen schulen. Da das Personal durchaus häufig wechselt, sollte das regelmäßig erfolgen. Das geschieht jedoch nicht immer, weshalb es auch bei regelmäßigen Testkauf-Kontrollen zu Verstößen kommt.

Für den ländlichen Raum wie bei uns im Landkreis Oldenburg ist es ungleich schwieriger überall regelmäßig zu kontrollieren, da wir im Gegensatz zu Stadtgebieten, sehr weite Fahrtwege haben. Damit wir den Überblick behalten, haben wir im Landkreis Oldenburg eine digitale Geo-Karte des Kreisgebietes erstellt. Darin können wir erfassen und darstellen, wann wir wo mit welchem Ergebnis kontrolliert haben. Ein sehr praktisches Tool.

Bei der Auswertung von Testkäufen bundesweit (siehe Jugendschutz Forum, Ausgabe 4/23) kam auch zutage, dass selbst in Regionen, wo regelmäßig die gleichen Geschäfte, Kiosken etc. getestet werden, eine Reihe dieser Verkaufsstellen sich

nicht an die Abgabevorschriften des Jugendschutzgesetzes hält, selbst dann nicht, wenn bei vorherigen Verstößen Bußgelder erteilt worden sind. Wie ist ein solches Verhalten zu erklären?

Das kann mit wechselndem und unzureichender Schulung des Verkaufspersonals zusammenhängen. Ein Bußgeldverfahren richtet sich ja gegen die Verkaufsperson. Wenn diese Person dann nicht mehr in dem Geschäft arbeitet, kann es der nächsten Person wieder passieren. Es ist also auch eine Frage der Kommunikation in den Geschäf-



ten. Wir stellen eher nicht fest, dass es mit mangelnder Einsicht zu tun hat oder jemand das Jugendschutzgesetz nicht ernst nehmen möchte.

Es gibt aber auch ganz alltägliche Herausforderungen, die eine Verkaufsperson scheitern lassen kann. Beispiele können hier sein: Ein hoher Zeitdruck durch eine lange Kundenschlange an der Kasse; eine gewisse Nervosität bei einer Ausweiskontrolle, woraus ein Verrechnen bei der Altersfeststellung erfolgt; manchmal auch ein sehr bestimmendes Kundenverhalten; ein sich Verlassen auf die bloße Alterseinschätzung durch Ansehen des/der Kunden/Kundin und so weiter. Das sind natürlich alles vermeidbare Verstöße, die nicht passieren sollten. Dennoch kann es mitunter selbst den erfahrensten Verkaufspersonen trotzdem passieren.

Es fällt auf, dass sich Testkäufe in der Regel auf die Alkoholverkaufsstellen konzentrieren. Nur wenige Testkäufe gibt es beim Tabakwarenhandel. Woran liegt das?

Das kann ich für den Landkreis Oldenburg so nicht bestätigen. Wir nennen unsere Maßnahmen "Kooperative Alkohol- und Nikotintestkäufe im Landkreis Oldenburg". Ein etwas sperriger Titel – aber treffend.

Aktuell gerät der Tabakwarenhandel sogar deutlich in den Fokus. Das liegt sowohl an dem Begehren einiger Jugendlicher nach klassischen Zigaretten als auch an der großen Beliebtheit von E-Zigaretten / "Vapes". Wir erhalten zurzeit viele Hinweise aus der Bevölkerung, dass in einigen Verkaufsstellen Jugendliche oder sogar Kinder E-Zigaretten erwerben können. Diese Hinweise lösen bei

uns dann eine zeitnahe, anlassbezogene Jugendschutzkontrolle aus. Das gelingt dann nicht immer mit dem Mittel des Testkaufes, denn dafür müsste man stets kurzfristig Testkaufpersonen zur Verfügung haben, was nicht immer der Fall ist. Und Testkäufe benötigen recht viel Vorbereitungszeit.

Trotz der vielen Testkäufe in den letzten Jahren tauchen immer wieder moralische und auch rechtliche Bedenken beim Einsatz von jugendlichen Testkäufern auf. Was antworten Sie darauf?

Das finde ich richtig und notwendig. Wir müssen unser Vorgehen stets reflektieren. Es wird argumentiert, dass eine mögliche Jugendgefährdung, zum Beispiel die Aushändigung von hochprozentigem Alkohol oder Nikotinprodukten an Minderjährige, damit bekämpft wird, indem wir eine minderjährige Person versuchen lassen, genau das verbotswidrig zu erlangen. Das klingt auch erstmal paradox. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass das Vorgehen behördlich begleitet ist und strengen Regeln (früher durch den Nds. Erlass - im Landkreis Oldenburg, nun durch den politischen Beschluss) unterworfen ist. Das sieht unter anderem vor, dass die personensorgeberechtigten Eltern der Testkaufperson zustimmen müssen: das es ein vor- und nachbereitendes Gespräch gibt, die Testkaufperson niemals ohne Aufsicht ist und auf eigenen Wunsch, ohne Nennung von Gründen, die Maßnahme beenden kann und vieles Weiteres.

Damit die Testkauf-Maßnahmen rechtlich sauber laufen, haben wir den politischen Beschluss herbeigeführt und es gibt orientierende Rechtsprechung. In der Praxis haben wir zu beachten und zu verantworten, dass Testkäufe fair durchgeführt werden und es nicht zu einem sogenannten "rechtsstaatswidrigen Täuschungsversuch" kommt oder eine "Tatprovokation" besteht. Im Besonderen ist zu beachten, dass die Testkaufperson unbeschadet bleibt. Das ist uns bislang immer gelungen.



Dirk Emmerich (44 Jahre, Dipl. Soz. Arb./Soz. Päd.). Arbeitet seit 2009 im Jugendamt des Landkreises Oldenburg. Zunächst in der Bezirkssozialarbeit und seit 2014 als Kreisjugendpfleger und im gesetzlichen Kinderund Jugendschutz.



Die Mitarbeiter*innen stellen die Jugendschutzkampagne des Jahres 2024 vor (von links): Erik Seliger (Stadtjugendamt Detmold), Heike Strate-Espei (Stadtjugendamt Lage), Natalie Wittmann (Stadtjugendamt Lemgo), Marc Zander (Kreisjugendamt Lippe), Sabrina Abram (Stadtjugendamt Bad Salzuflen) und Elke Kieweg (Stadtjugendamt Lage). Foto: Kreis Lippe

KREIS LIPPE

"Mach die Welt bunter" - Neue Jugendschutzkampagne

Mitarbeiter*innen des Jugendschutzes im Kreis Lippe sowie in den Städten Bad Salzuflen, Detmold, Lage und Lemgo (alle NRW) haben eine neue Kampagne zum Kinderund Jugendschutz entwickelt. Das Motto im Jahr 2024 lautet "Mach die Welt bunter... sie braucht dich! – Respekt zeigen, Toleranz leben." Hass und Hetze im Netz, Kriege im Nahen Osten und in der Ukraine oder Demonstrationen auf den Straßen und eine größere Spaltung der Gesellschaft – in Anbetracht der Entwicklungen in unserer Welt wird deutlich, dass Toleranz und Vielfalt in unserer Zeit wichtiger denn je sind.

Ziel der Kampagne ist es, junge Menschen dazu zu ermutigen, sich aktiv für eine vielfältige und tolerante Gesellschaft einzusetzen und diese zu leben. Dazu können sie beispielsweise in den Jugendforen und –parlamenten mitwirken oder sich in der Schule, den Vereinen oder anderen Ehrenämtern einsetzen. So können die Jugendlichen direkt am Wandel der Welt mitwirken und diesen teils nach ihren Vorstellungen gestalten. www.kreis-lippe.de



FSK

Kinder- und Jugendpanels gestartet



Im Deutschen Filmhaus in Wiesbaden lud die FSK zum ersten Termin im Rahmen der FSK Kinder- und Jugendpanels FSK v.l.n.c.: Peter Kaun (Sprecher der Filmwirtschaft bei der FSK) / Nicole Barthel (Studiendirektorin, Jugendschutzsachverständige in den Prüfausschüssen der FSK) / Isabell Tatsch (Ständige Vertreterin der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK) / FSK Kinder- und Jugendpanel 2024: Gino Cousin, Helen Seifert, Sajia Parvizi, Katharina Frick, Greta Dörner, Anselm Erhardt, Aaron Celan / Michael Schmidt (Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK Bild: FSK

Im Deutschen Filmhaus fand Ende Januar die Auftaktveranstaltung zu den Kinder- und Jugendpanels der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) statt, in deren Rahmen Heranwachsende die Rolle von Prüferinnen und Prüfern einnehmen und dabei die Wirkung von Filmen und deren Freigaben aus ihrer eigenen Perspektive beurteilen. Ein Element des Kinder- und Jugendmedienschutzes zu etablieren, das Teilhabe in den Blick nimmt, ist Ziel der am 30. Januar gestarteten Kinder- und Jugendpanels der FSK. Im Rahmen des Projekts nehmen Heranwachsende die Rolle von Prüfern*innen ein und beurteilen die Wirkung von Filmen und deren Freigaben aus ihrer Perspektive. Die teilnehmenden Schüler*innen aus Wiesbaden und Umgebung im Alter zwischen 12 und 15 Jahren sollen im Lauf des Jahres noch an mehreren Terminen zielgruppenrelevante Filme sichten, um im Anschluss die Wirkung jugendschutzrelevanter Szenen und Sachverhalte zu beurteilen und sich mit den jeweiligen FSK-Freigaben auseinanderzusetzen. Die FSK Kinder- und Jugendpanels werden von der FSK in Zusammenarbeit mit den Ständigen Vertreter*innen der Obersten Landesjugendbehörden bei der FSK durchgeführt und vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration gefördert. www.fsk.de



NEUE FLYER-REIHE

Kompakt-Infos für Jugendliche und Eltern!

Die "Kompakt-Infos" sind Flyer, die Informationen zu verschiedenen Themen geben, die Jugendliche stark beschäftigen. Auch Eltern sind an diesen Basis-Infos interessiert, da sie in der ständigen Diskussion mit ihren Kindern sind und mitlernen müssen.

Nicht jedes Jugendamt, jede Beratungsstelle oder sonstige Institution kann immer aktuelle Flyer zu verschiedensten Themen her-

Deshalb hat der Drei-W-Verlag diese Flyer-Reihe ins Verlagsprogramm aufgenommen und bietet es allen Interessierten an.

Die Texte sind praxisnah und entstammen zum Teil aus Flyern des Jugendamtes Nürnberg sowie des Jugendamtes Bremen. Beide Kommunen haben uns die Genehmigung für eine weitere Verbreitung erteilt. Der Drei-W-Verlag hat eine neue durchgängige Grafik für alle Flyer erstellt, die Inhalte auf den aktuellsten Stand gebracht und die Reihe erweitert.

Warum Flyer?

Bei Vielen besteht der Wunsch nach Infos mit dem Nötigsten und das möglichst kompakt. Deshalb wissen wir, dass gedruckte Infos immer noch sehr gefragt sind. Sie müssen kurz, in verständlicher Sprache und interessant gestaltet sein. Etwas mitzugeben oder aussuchen zu können auf haptischem Papier macht eine Info wertiger. Bei Projekttagen in Schulen, an Elternabenden, im Foyer des Jugendamtes und zur persönlichen Weitergabe bei Fragen von Interessierten ist dieses Medium ideal.

Mit diesen Flyern haben Sie die Möglichkeit, ohne großen eigenen Aufwand, professionell Ihre Bürger*innen über wichtige Themen zu informieren. Optisch alles aus einem Guss und inhaltlich immer aktuell.

Neun Flyer zur Wahl

Sexualität	BSNr.:	3001
Taschengeld	BSNr.:	3002
Chatten	BSNr.:	3003
Führerschein	BSNr.:	3004
Ausgehen	BSNr.:	3005
Verträge	BSNr.:	3006
Alkohol	BSNr.:	3007
Hitze	BSNr.:	3008
Filme & Serien	BSNr.:	3009

Und die Flyer-Reihe soll weiter wachsen. Weitere Themen sind in Vorbereitung.

Alle Flyer sind auf DIN-Lang gefalzt und haben 8 oder 6 Seiten.

Jeder Flyer kostet 0,35 €

Mengenrabatte je Flyertyp

ab	25	Exemplaren =	10 %
ab	50	Exemplaren =	15 %
. 1.	100	Elaure	20.0/

100 Exemplaren = 20 %500 Exemplaren = 25 %

ab 1.000 Exemplaren = 30 %



Alle 9 Flyer bestellen und im Set sparen:







Möglichkeiten der Individualisierung

Eine Mindestbestellmenge von 500 Exemplaren je Flyertyp ist hierfür notwendig. Ein Mehraufwand für die Gestaltung ist ab 75 € je Flyertyp einzuplanen.

Möglichkeit 1: Bei jedem Flyer ist auf der letzten Seite ein Raum für Ihre Infos vorgesehen. Dort kann z. B. Ihr Logo, Ihre Kontaktdaten u. a. eingedruckt werden. Der Eindruck ist mehrfarbig.

Möglichkeit 2: Sie möchten gerne Ihre eigene CI einsetzen? Unser grafisches Team wird die Flyer nach Ihren Gestaltungsvorschriften umgestalten. Hierbei besteht auch die Möglichkeit, weitere Änderungswünsche zu verwirklichen, z.B. Abdruck der örtlichen Hilfs- und Beratungsangebote.

Bitte sprechen Sie uns an. Wir finden für Sie die passende Lösung.

Alle angegebenen Preise beinhalten die gesetzliche MwSt.



Schülerinnen und Schüler sitzen am Laptop, machen ihre Hausaufgaben, recherchieren im Internet für ein Referat. So die Vorstellung. Aber was ist, wenn sie im Internet zu YouPorn abgebogen oder auf eine Webseite für Online-Spiele gelandet sind? Eine Sorge, die nicht unbegründet ist. Denn zwar wurden in den vergangenen Jahren zum Glück immer mehr Endgeräte für Schülerinnen und Schüler angeschafft, damit digitales Lernen möglich wird, doch leider hapert es in vielen Bundesländern noch immer am sogenannten Mobile Device Management (MDM) – und damit beispielsweise an den Einstellungen zum Jugendschutz.

"Meine Tochter erhielt im Januar 2021 von ihrer Schule ein neues iPad. Damals besuchte sie die fünfte Klasse", berichtet uns eine Mutter aus Kaarst in Nordrhein-Westfalen. Dass es auf dem neuen Gerät keinerlei Voreinstellungen gab, sei ihnen erst später aufgefallen, da die Tochter das iPad tatsächlich ausschließlich für Hausaufgaben und den Einsatz im Unterricht nutzte. Spannend wurde es dann, als der Sohn auf die weiterführende Schule kam und im Januar 2023 ebenfalls ein iPad zur schulischen und heimischen Nutzung erhielt. Dieses Gerät war, wie die Eltern rasch feststellten, bereits gebraucht und es waren schon einige Voreinstellungen getätigt worden. Der Sohn konnte beispielsweise eine für den Unterricht benötigte App nicht herunterladen, da dies die getätigten Voreinstellungen verhinderten.

Aber Jugendschutz-Einstellungen hatte das iPad deshalb noch lange nicht. "Wir wunderten uns, dass unser Sohn für Stunden in seinem Zimmer verschwand, um etwas für die Schule zu tun", erzählt die Mutter. "Wir fanden schnell heraus, dass jegliche Einstellungen zum Jugendschutz auf dem Gerät fehlten. Die bereits vorhandenen Voreinstel-

Wir wunderten uns, dass unser Sohn für Stunden in seinem Zimmer verschwand, um etwas für die Schule zu tun. lungen konnten zudem leicht vom Kind selbst deaktiviert werden. Das hat uns als Eltern ziemlich geschockt." Besonders überrascht seien sie darüber gewesen, da im mit der Schule geschlossenen Vertrag festgehalten wor-

den sei, dass die Geräte über ein Mobile Device Management (MDM) verfügen, das zentral verwaltet wird und alle wichtigen Einstellungen über dieses System geregelt werden. "Das war eindeutig nicht der Fall. Wir sahen uns gezwungen, selbst zu handeln und haben uns informiert, welche Einstellungen wir vornehmen müssen.

Auf sich allein gestellt

Mit diesen Problemen waren sie und ihr Mann nicht allein. Viele Eltern in Kaarst waren genervt und ratlos. Man hätte sich zumindest eine Anleitung gewünscht, welche Einstellungen auf den mobilen Endgeräten der Schule getätigt werden müssen und wo man diese im Gerätemenü finden kann. Zumal es mit einer einmaligen Einstellung nicht getan war: "Nachdem wir alles mühsam auf den Geräten unserer Kinder eingestellt hatten und nun beruhigter waren, merkten wir sehr schnell, dass beispielsweise die Zeitlimits für You-Tube und Spiele von den Kindern deaktiviert werden konnten, sodass wir alles wieder neu einstellen mussten," Sie mussten feststellen, dass das Betriebssystem des iPads immer auf dem aktuellen Stand gebracht werden muss, damit alle Einstellungen aktiv bleiben und synchronisiert werden. Die genervten Eltern wandten sich an die Schule, um das Problem in den Griff zu bekommen. Diese verwies an die Stadt Kaarst, da das Aufsetzen eines MDM in ihre Zuständigkeit als Schulträger falle. Und das übliche Schwarze-Peter-Spiel im Bildungsbereich begann.

In der Pandemie musste es schnell gehen

In Kaarst waren bereits 2019 die ersten mobilen Endgeräte an Grundschulen verteilt worden. Ende 2020 wurde mit der Verteilung von mobilen Endgeräten an den weiterführenden Schulen begonnen. Auf Anfrage von *News4teachers.de* antwortet die Stadt Kaarst folgendes: "Als im Jahr 2019 Gelder für die Beschaffung digitaler Endgeräte durch die Politik zur

Verfügung gestellt wurden, ging es zunächst um eine zügige Lösung für den Nutzungsbedarf in Schule und zu Hause (Homeschooling). Die Akzeptanz für den Einsatz der Geräte sollte auch dadurch erhöht werden, dass diese iPads zu Beginn der Corona-Pandemie wie ein eigenes Gerät verwendet werden können."

Weiter hieß es in dem Statement, dass der Ausbau der Drahtlosnetzwerke in den Schulen und die gesammelten Erfahrungen mit den Geräten im Unterricht gezeigt hätten, dass nachjustiert werden muss. Sprich: Ein MDM ist inzwischen eingeführt worden und die iPads der Schulen werden nach und nach eingebunden. "Die Geräte werden aktuell in ein MDM eingebunden und erhalten ihre Konfiguration automatisch, sobald sie mit einem Wlan verbunden werden. Aktuell befinden wir uns in der Umsetzung eines neuen iPad-Konzepts." Dadurch soll ermöglich werden, dass die Geräte auch zu Hause ausschließlich zu schulischen Zwecken verwendet werden können.

Zuständigkeit liegt beim Schulträger

Aus dem nordrhein-westfälischen Schulministerium heißt es, dass es eine gesetzliche Verpflichtung zur zentralen Geräteverwaltung durch ein Mobile Device Management System für schulische Endgeräte gibt. Die Verpflichtung zur Einrichtung des MDM liege beim jeweiligen Schulträger als Geräteeigentümer. Das Schulministerium führt dazu aus: "Die Ausstattung der Schulen fällt in Nordrhein-Westfalen in den Aufgabenbereich der Schulträger. [...] Als Eigentümer der Geräte liegt auch die Verantwortung für den (präventiven) Jugendschutz bei den Schulträgern. Dazu müssen sie die mobilen Endgeräte in eine zentrale Geräteverwaltung, ein sogenanntes Mobile Device Management (MDM), einbinden." Laut Schulministerium stelle die Einrichtung eines MDM eine zwingende Zuwendungsvoraussetzung dar, festgehalten in den Förderrichtlinien für die Ausstattungsoffensive NRW sowie für die Mittel aus dem REACT-EU-Programm. Das Land habe zudem klare Kriterien festgelegt, um die Schulträger bestmöglich dabei zu unterstützen, eine zentrale Geräteverwaltung einzurichten. Damit könne geregelt werden, welche Apps und Webseiten zum Lernen freigeschaltet sind und genutzt werden können und welche Inhalte nicht aufrufbar beziehungsweise nicht downloadbar sind. "Die vom Land Nordrhein-Westfalen in der Förderrichtlinie verbindlich vorgegebene Nutzung eines MDM führt dazu, dass die Schulträger als Eigentümer der mobilen Endgeräte ihren Verpflichtungen zum Jugendschutz nachkommen können", so das NRW-Schulministerium.

Blick ins Saarland

Nordrhein-Westfalen ist hier leider kein Einzelfall. Im Saarland gibt es ähnliche Probleme mit einem fehlenden Mobile Device Management auf Schultablets. Auch hier gibt es Sicherheitsmängel wegen fehlendem Jugendschutz, wie die Saarbrücker Zeitung berichtet. Die Verantwortung für Sicherheitsmängel etc. liege nicht ausschließlich bei den Erziehungsberechtigten oder dem Schulträger, sondern vor allem beim Staat, heißt es in einer Pressemitteilung des Netzwerks der Landeselternvertretung der Gymnasien im Saarland. Die Vorsitzende Katja Oltmanns erläutert: "Wenn der Staat Bildungsmedien zur Verfügung stellt, dann muss er auch dafür Sorge tragen, dass diese keine Gefährdung des Wohles der Kinder darstellen. Dabei ist es völlig egal, ob es sich um ein gedrucktes Buch oder eben ein Tablet handelt."

Die Eltern und Erziehungsberechtigten müssten zwar weiterhin kontrollieren, was die Kinder und Jugendlichen mit digitalen Endgeräten tun, aber viele Erziehungsberechtigte würden in solchen Fällen an ihre inhaltlichen Grenzen stoßen. Die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen im Netz dürfe aber nicht von den Fähigkeiten der Eltern abhängen, sondern sei eine staatliche Aufgabe, sofern es sich um schulische Endgeräte handelt, so Katja Oltmanns weiter.

Kein Jugendschutz auf Tablets in Berlin

In Berlin das gleiche Spiel: Die Journalistin Annemarie Hoffmann berichtet im Artikel Gefahr durch Schul-Tablets: "Freier Zugang ins Internet - und zu Pornos" von ihren Erfahrungen mit dem Umgang von Berliner Schulen mit dem Thema Jugendschutz: "Noch besucht mein Kind eine Berliner Grundschule. Seit etwa einem Jahr gibt es dort - Corona und der Tatsache, dass es sich um eine Privatschule handelt,

sei Dank - Klassen-Tablets. Die werden nur vor Ort in der Schule genutzt. Damit ist die digitale Realität endlich auch ins schulische Leben meines Kindes eingezogen. Ein recht versierter Vater



hat die Schul-Tablets eingerichtet, bestimmte Apps aufgespielt, andere verboten. Frei zugänglich, bis auf jugendgefährdende Inhalte, ist aber der Browser. Klar, die Kids sollen ja auch recherchieren können." Dadurch jedoch seien natürlich Tür und Tor für jugendgefährdende Inhalte geöffnet. Da die Grundschüler*innen das Wlanpasswort der Schule kennen, recherchieren sie nicht nur im Internet, sondern können beispielsweise auch Webseiten mit Onlinespielen besuchen. An den Berliner Sekundarschulen geht es nicht anders zu als an den Grundschulen, berichtet Annemarie Hoffmann. Im kommenden Schuljahr sollen an Berlins Siebtklässler Tablets ausgegeben werden. Sie befürchtet, dass auch hier der Jugendschutz und ein zeitgemäßes Mobile Device Management fehlen werden.

"Der Datenschutz und die Datensicherheit müssen gewährleistet sein. Der Jugendschutz gehört mit dazu", so heißt es beim Städte- und Gemeindebund mit Blick auf Endgeräte für Schülerinnen und Schüler. Allerdings räumt der kommunale Spitzenverband ein, dass es sich dabei um eine "Baustelle" handele, die in den Ländern und den Kommunen unterschiedlich weit vorangeschritten sei. Probleme: Die Finanzierung sei ungeklärt und das Personal fehle – der Fachkräftemangel in der IT mache sich hier bemerkbar. Vielerorts seien vakante Stellen bei Schulträgern unbesetzt.

Quelle: www.news4teachers.de

Der Abdruck erfolgt mit der Zustimmung von news4teachers. News4teachers wird von einer Redaktion aus Lehrern und Journalisten betrieben. Die Seite ist ein gemeinsames Projekt von 4teachers, der Service-Plattform von Lehrern für Lehrer, sowie der Agentur für Bildungsjournalismus.



EINSAMKEIT

Jugendliche sollen immer häufiger betroffen sein

Fast jeder fünfte ältere Jugendliche und junge Erwachsene fühlt sich laut einer Studie der Landesregierung in NRW "stark einsam". Die starke Verbreitung der Einsamkeit hat durch die Corona-Pandemie "vermutlich deutlich zugenommen". Die Studie wurde von einem Team der Einsamkeitsforscherin Maike Luhmann von der Ruhr-Universität Bochum durchgeführt. Bei der Vorstellung der Studie Ende November 2023 in Berlin sagte Ministerpräsident Hendrik Wüst, dass "Einsamkeit die neue soziale Frage unserer Zeit" sei. (ISF)

JUGENDSCHUTZ

Fachzeitschrift zum Kinder- und Jugendschutz in Deutschland

IMPRESSUM

Herausgeber: DREI-W-VERLAG GmbH Landsberger Straße 101, 45219 Essen Telefon (02054) 5119 E-Mail: info@drei-w-verlag.de www.drei-w-verlag.de www.jugendschutz-info.de

Redaktion: Christian Vaupel (V.i.S.d.P.) Jan Lieven (jl), Sarah Stiegler (SaS)

Bildnachweise: Titel + S. 12: © Emily Wade/unsplash. com; S. 2 + S. 11 (Hintergrund): © kichigin19-adobe. stock.com; S. 3 unten; @ alexandrum79-adobe.stock. com: S. 7: @ Moiahid-mottakin/unsplash.com: S 15 (Hintergrund): © Atstock Produktion-adobe.stock.com. Alle anderen Bilder Drei-W-Verlag, wenn nichts anderes am Bild gekennzeichnet ist.

Bezugspreis: 14 € jährlich, zzgl. 6 € Versandkosten, Erscheinungsweise vierteljährlich

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung des Herausgebers wieder.

Abdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung



Klimaprojekt: Windenergie De Aar Südafrika



Papier: Circle Volume aus 100 % Altpapier

AUSI AND

Andere Länder, gleiche Probleme!

Großbritannien: In Großbritannien wurde kürzlich ein neues Jugendschutzgesetz, der sogenannte Online Safety Act, beschlossen. Laut diesem müssen Betreiber von Online-Plattformen dafür Sorge tragen, dass jugendgefährdende Inhalte nur von erwachsenen Nutzer*innen aufgerufen werden können. Hierzu wird aktuell noch erarbeitet, welche Form des Altersnachweises akzeptabel ist. Ein möglicher Vorschlag ist ein Gesichtsscan, dessen Merkmale durch eine KI eingestuft wird.

www.onlinehaendler-news.de

Großbritannien: Einweg-E-Zigaretten sollen in Großbritannien zum Schutz von Minderjährigen verboten werden. Ziel sei es, den Anstieg des Konsums bei Jugendlichen zu bekämpfen, teilte die britische Regierung Ende Januar mit. U.a. dürfen die sogenannten Einweg-Vapes nur noch außerhalb der Sicht von Minderjährigen und fern von Produkten wie Süßigkeiten angeboten werden, die auf Kinder abzielen. www.spiegel.de

Österreich: Am 15. Dezember 2023 traten die neuen Regelungen des Jugendschutzgesetzes in Oberösterreich in Kraft. Seitdem sind unter anderem der Konsum, Besitz und Erwerb von tabakfreien Nikotinbeuteln und rauchbaren CBD-Produkten für unter 18-Jährige nicht mehr gestattet. Bis zu 30.000 Eltern und ca. 20.000 Jugendliche hatten sich im Vorfeld an dem Gesetzgebungsverfahren beteiligt. www.linz.news.

China: Mit neuen Regeln zu Ausgabebeschränkungen in Computerspielen sorgen die chinesischen Regulierungsbehörden für Panik bei Anteilseignern von Tencent, Netease und anderen Firmen. Die Aktien des Technologiekonzerns Tencent sind nach Bekanntgabe der staatlichen Vorgaben zeitweise um 16 Prozent, die seines größten Konkurrenten Netease sogar um fast 25 Prozent in die Tiefe gerauscht. Auslöser der massiven Verkäufe sind neue Regeln der National Press and Publication Administration (NPPA), die sich gegen Spielesucht richten. So ist es in China ab sofort verboten, die Spieler zu belohnen, wenn sie sich täglich einloggen, wenn sie zum ersten Mal Geld für ein Spiel ausgeben oder wenn sie mehrmals hintereinander für ein Spiel bezahlen. www.golem.de

Schweiz: Verkäufer verlangen Ausweis, rechnen Alter aber falsch aus. Das Blaue Kreuz Bern-Solothurn-Freiburg (Schweiz) führte 2023 insgesamt 277 Alkoholtestkäufe durch. In 114 Tests - über 41,2 Prozent der Fälle - wurde widerrechtlich Alkohol an Minderjährige verkauft. Dies entspreche im Vergleich zum Vorjahr (25,8 Prozent) einer massiven Zunahme. Getestet wurden Gastronomiebetriebe, Handelsgeschäfte und Veranstaltungen im ganzen Kanton. In über der Hälfte der illegalen Verkäufe sei weder der Ausweis kontrolliert noch nach dem Alter gefragt worden. In einigen Fällen sei zwar ein Ausweis verlangt, jedoch das Alter falsch ausgerechnet oder trotzdem verkauft worden. www.20min.ch

BERLIN

Jugend - Cannabis - Prävention

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ) und die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS) veranstalten am 24. Juni 2024 einen gemeinsamen Fachtag »"Jugend - Cannabis - Prävention: Jugendhilfe und Suchthilfe im Dialog" in der Stadtmission Berlin. Die eintägige Veranstaltung adressiert gemeinsame Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Suchthilfe unter Gesichtspunkten der aktuell geplanten Gesetzesänderungen bei Cannabis. Teilnehmende werden eingeladen mit Verbänden und Fachkräften aus der Praxis die aktuellen Herausforderungen und Lösungsansätze zu diskutieren.

Weitere Informationen: www.bag-jugendschutz.de und www.dhs.de

WEGEN EINER TAFEL SCHOKOLADE

Supermarkt-Kunde (44) muss Ausweis vorzeigen

Wer Zigaretten oder Alkohol kaufen will, muss laut dem Jugendschutzgesetz volljährig sein. Wenn Zweifel bestehen, wird an der Supermarkt-Kasse nach dem Ausweis gefragt. So haben es viele Menschen wohl schon einmal erlebt. Im mittleren Alter passiert einem so eine Ausweiskontrolle aber vermutlich eher selten. Ein 44-jähriger Vater aus Iserlohn (NRW) war nun sehr überrascht, als er beim Kauf in einem Supermarkt an der Selbstbedienungskasse partout nicht zahlen konnte. "Die SB-Kasse ließ uns heute nicht gehen. Nicht ohne den Nachweis der Volljährigkeit", berichtete er von der kuriosen Situation auf dem Kurznachrichtendienst X (ehemals Twitter).

Dabei hatte er nicht etwa Wein, Schnaps oder ein paar Zigaretten über den Scanner gezogen – sondern etwas zum Naschen. Genauer gesagt, eine Tafel Schokolade. "Wir hatten Rum-Traube-Nuss-Schokolade gekauft", führte der Supermarktkunde genauer aus. Muss man wirklich für Schokolade einen Altersnachweis erbringen? Grundsätzlich nicht, nur unter gewissen Voraussetzungen bzw. bei einigen Schoko-Sorten. Das Jugendschutzgesetz greift eben auch für Süßigkeiten, die Alkohol enthalten, § 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) . Die Selbstbedienungskasse kann natürlich nicht unterscheiden, welche Person gerade den Einkauf tätigt. Und ob diese alt genug für Produkte ist, die vom Jugendschutz betroffen sind. Der Einkauf muss dann händisch vom Personal freigegeben werden.

SAARLAND

Kinderschutzgesetz verabschiedet

Mitte November 2023 wurde das Kinderschutzgesetz des Saarlands verabschiedet. Das Gesetz sei nach Auffassung des Saarländischen Sozialministers "ein weiterer wichtiger Schritt zu einem umfassenden landesrechtlich verankerten Kinder- und Jugendschutz im Saarland", nach der Einführung des unabhängigen Kinderschutzbeauftragten und der Schaffung einer Ombudsstelle im Rahmen des Kompetenzzentrums Kinderschutz. "Mit der Einfüh-

rung des Gesetzes nehmen wir bundesweit eine der Vorreiterrollen ein", betont der zuständige Minister Jung. Das Kinderschutzgesetz beinhaltet unter anderem die Etablierung eines saarländischen Kinderschutzrates als unabhängiges Gremium, das den Kinderschutzbeauftragten unterstützt, außerdem verpflichtende Schutzkonzepte für Schulen und außerunterrichtliche Bildungs- und Betreuungsangebote. www.saarland.de/masfq

DREI JAHRE NACH VERSCHÄRFUNG:

Regierung will Kinderporno-Strafen senken

2021 ist der Paragraf 184b des Strafgesetzbuchs verschärft worden: Verbreitung, Erwerb und Besitz von kinderpornografischen Inhalten wurden vom Vergehen zum Verbrechen. Bedeutet: Mindestens ein Jahr Gefängnis droht. Die Bundesregierung will den Paragrafen wieder aufs Vergehen stutzen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf soll vom Kabinett beschlossen werden. Die Mindeststrafe liegt dann wieder deutlich unter einem Jahr Gefängnis (die Höchststrafe von bis zu zehn Jahren bleibt). Damit reagiert die Politik auf Forderungen aus der Praxis. Die Justiz beklagt, die Verschärfung sei realitätsfern. Vermehrt müsse gegen Eltern oder Lehrer ermittelt werden, die entsprechendes Material auf den Handys der Kinder finden und an die Polizei weiterleiten. Dies kann nicht Aufgabe des Strafrechts sein. Bayerns Justizminister Georg Eisenreich erklärt "Wir wollen Kinderschänder verfolgen, nicht Eltern, die andere Eltern vor Kinderpornografie warnen." www.bild.de

JugendschutzQuiz

Basiswissen gesetzlicher Jugendschutz – Ein Kartenspiel mit 100 Karten

Das JugendschutzQuiz eignet sich zum Spielen in Jugendleiterschulungen, Jugendgruppen und Schulklassen, aber natürlich auch mit Freunden, in der Familie.

Wer kennt die richtigen Antworten?

- Wer ist eine personensorgeberechtigte Person?
- Ab welchem Alter dürfen Jugendliche auf ein Konzert?
- Was bedeutet die Indizierung eines Computerspiels?
- Darf ein*e 14-jährige*r Rubbellose kaufen?
- Wer ist Jugendlicher im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes?

Fragen zu Themen:

- Jugendschutzgesetz (JuSchG)
- Jugendarbeitsschutzgesetz (JuArbSchG)
- Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV)
- Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)
- Gaststättengesetz (GastG)

Aber keine Sorge, der Humor im Spielverlauf kommt nicht zu kurz.

Beantwortet ein*e Spieler*in die Frage richtig, so gewinnt er*sie die Karte. Die Fragen haben drei verschiedene Schwierigkeitsgrade (1-3 Punkte je Frage). Wer nach dem Spiel die meisten Punkte hat, gewinnt.



Autoren sind die AJS NRW und DREI-W-VERLAG GmbH.

Das Quiz kostet 21 € inkl. MwSt. Siehe auch S. 19. Wer 10 Exemplare bestellt, erhält ein Exemplar gratis dazu.

Direkt bestellen: www.drei-w-verlag.de



Wie werden Minderjährige online durch den DSA geschützt?

Das Gesetz über digitale Dienste (Englisch: Digital Services Act oder kurz DSA) ist in Deutschland am 17. Februar in Kraft getreten. Für die Nutzer*innen werden die Auswirkungen aber erst jetzt nach und nach spürbar. Sehr große Plattformen mit mehr als 45 Millionen Nutzer*innen müssen sich an die neuen Regeln des DSA halten. Dazu gehören Dienste wie Instagram, Google und Amazon. Wir erklären, welche Auswirkungen das Gesetz auf die Internetnutzung von Kindern und Jugendlichen in Europa hat.

Der DSA möchte sicherstellen, dass digitale Dienste die Rechte von Nutzer*innen schützen. Digitale Dienste müssen allen einen sicheren Raum bieten und die Verbreitung von verbotenen oder ungeeigneten Inhalten verhindern. Das betrifft vor allem sehr große Online-Plattformen wie z. B. Instagram, Snapchat, TikTok und YouTube.

Viele der neuen Regeln aus dem DSA betreffen alle Nutzer*innen und nicht nur Kinder und Jugendliche. So ist es künftig zum Beispiel verboten, Dark Patterns einzusetzen. Dark Patterns sind Elemente auf Webseiten, die Nutzer*innen dazu bringen, sich entgegen ihren eigenen Interessen zu verhalten. Zum Beispiel, wenn Nutzer*innen durch künstliche Verknappung dazu gebracht werden, etwas zu kaufen. Auch der Kampf gegen Hass und illegale Inhalte im Internet ist Teil des DSA. Durch einheitliche Beschwerdeverfahren in ganz Europa sollen schädliche Inhalte künftig schneller und effektiver entfernt werden.

Neben Regeln, die für alle Nutzer*innen unabhängig vom Alter gelten, gibt es einige Teile des DSA, die sich im speziellen auf Kinder und Jugendliche auswirken.

Geeignete Inhalte

Kinder und Jugendliche sollten sich online immer sicher und geschützt vor ungeeigneten Inhalten und Kontakten fühlen. Ungeeignet sind zum Beispiel Inhalte oder Kontakte, die Ärger, Wut, Trauer, Sorge oder Angst auslösen könnten.

Der DSA soll sicherstellen, dass Online-Inhalte zum Alter

und den Interessen von Kindern und Jugendlichen passen. Es ist wichtig, dass die Online-Plattformen schnell erkennen, welche Inhalte eine Gefahr darstellen und etwas dagegen tun. Das sind zum Beispiel Inhalte, die die Rechte oder die Würde von Menschen verletzen. Oder die Privatsphäre und die freie Meinungsäußerung einschränken.

Datenschutz

Wir alle haben das Recht auf den Schutz unserer persönlichen Informationen. Das gilt auch online. Deshalb sollten Unternehmen niemanden bitten, mehr **persönliche Informationen** mit ihnen oder anderen Nutzer*innen zu teilen. Außerdem müssen sie die Daten der Nutzer*innen schützen. Diese Daten dürfen nicht verfälscht oder geteilt werden und niemand darf ausspioniert werden.



Der DSA legt fest:

- Wenn eine Online-Plattform nicht weiß, ob jemand ein Kind ist oder nicht, sollte sie nicht mehr persönliche Informationen erfragen, um das herauszufinden
- Online-Plattformen, die von Kindern genutzt werden, sollten besondere Grundeinstellungen für Datenschutz und Sicherheit haben.
- Online-Plattformen sollen gute Ideen zum Schutz von jungen Nutzer*innen untereinander austauschen.



Durch den DSA sollen Online-Plattformen...

- für den Datenschutz und die Sicherheit von jungen Nutzer*innen sorgen.
- darauf achten, welche Auswirkungen ihre Dienste auf die Gesellschaft haben. Zum Beispiel auf faire Wahlen und auf die öffentliche Sicherheit. Oder auf das geistige und körperliche Wohl der Nutzer*innen und alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Werbung

Gezielte Werbung nutzt Informationen über Nutzer*innen. Diese Informationen hinterlassen wir online zum Beispiel durch das Besuchen von Webseiten. So wird Werbung für Produkte angezeigt, die zu den Interessen der Nutzer*innen passen. Dafür verwenden die Plattformen Algorithmen und künstliche Intelligenz.



Der DSA sagt:

- Bei minderjährigen Nutzer*innen dürfen Plattformen keine persönlichen Daten für Werbung benutzen.
- Online-Plattformen müssen Informationen über ihre Werbung öffentlich machen. So können Fachleute prüfen, ob es darin Risiken wie Falschinformationen oder verbotene Werbung gibt.
- Online-Plattformen müssen darlegen, wen ihre Werbung ansprechen soll und wie die Werbung dargestellt wird. Vor allem dann, wenn die Werbung Kindern und Jugendlichen gezeigt wird.

Kinderfreundliche Anleitungen

Die Nutzungsbedingungen von Websites und Plattformen müssen so geschrieben sein, dass auch Kinder und Jugendliche sie einfach verstehen können. Komplizierte Dinge sollten zusätzlich erklärt werden.



Der DSA legt fest:

- Die Plattformen sollten sich bemühen, alles so einfach wie möglich zu erklären. So verstehen junge Nutzer*innen, welchen Bedingungen sie zustimmen.
- Wenn eine Website oder Plattform ihre Regeln ändert, muss sie das klar und für alle verständlich mitteilen.

Das sind die Einführungsschritte des DSA

Das Gesetz über digitale Dienste ist am 16. November 2022 in Kraft getreten. Im April 2023 hat die Europäische Kommission bekannt gegeben, welche Plattformen in die Kategorie "sehr große Online-Plattformen" oder "sehr große Online-Suchmaschinen" fallen. Das sind alle Plattformen mit mehr als 45 Millionen Nutzer*innen. Dazu gehören zum Beispiel Amazon, Apple, Facebook, X, Wikipedia und Google Maps und viele andere.

Ab **September 2023** müssen diese sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen die Regeln des Gesetzes über digitale Dienste einhalten.

Ab **Februar 2024** müssen sich alle Online-Dienste an die Regeln des Gesetzes über digitale Dienste halten. Auch die mit weniger als 45 Millionen Nutzer*innen.

Die Europäische Union und ihre Mitgliedsländer werden kontrollieren, dass diese Regeln von den Online-Diensten eingehalten werden. Wer sich nicht an die Regeln hält, kann zu Geldstrafen verurteilt werden.

Der Abdruck erfolgt mit der Zustimmung von klicksafe.de.
Der Text ist teilweise aus dem Factsheet "The Digital
Services Act (DSA) explained" übernommen.
Der Gesamttext des DSA ist hier auf deutsch abrufbar.



Gefahren online

Die Nutzer*innen, vor allem Kinder und Jugendliche, sollten sich online immer geschützt fühlen vor Gefahren und Risiken. Zum Beispiel vor Belästigung, Viren, Falschinformationen und Menschen, die tun, als wären sie jemand anders. Im Gesetz über digitale Dienste steht, dass die Plattformen überlegen müssen, welche Gefahren es bei ihnen für Kinder und Jugendliche gibt. Und dass sie Maßnahmen ergreifen müssen, um diese Gefahren zu verhindern.



Beispiele für Maßnahmen zur Verhinderung von Gefahren:

- Kontrolle durch die Eltern: Durch Einstellungen auf Online-Plattformen können Erziehungsberechtigte Kinder begleiten. Beispielsweise können sie einstellen, wie lange Kinder Internet-Dienste nutzen oder unpassende Inhalte und riskante Funktionen innerhalb der Dienste sperren.
- Altersüberprüfung: Durch technische Systeme wird das Alter der Nutzer*innen überprüft. Meistens passiert das durch einen Identitätsnachweis wie zum Beispiel einen Ausweis. Das ist wichtig, denn manche Online-Inhalte, Websites und Dienste sind nicht für junge Menschen geeignet.
- Altersschätzung: Online-Plattformen können auch verschiedene Möglichkeiten nutzen, um das Alter von Nutzer*innen zu schätzen. Damit kann die Online-Erfahrung der Nutzer*innen angepasst werden.

Neues Digitales-Dienste-Gesetz (DDG) im Gesetzgebungsverfahren

Im DSA wird ein Rahmen für die Umsetzung, Zusammenarbeit, Sanktionierung und Durchsetzung dieses Gesetzes festgelegt, der konkrete, an die Mitgliedstaaten der EU gerichtete Regelungsaufträge enthält. Neben einer Durchführung im nationalen Recht erfordert der DSA auch eine Überprüfung und Anpassung des bestehenden nationalen Rechts.

Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 18. Januar einen Entwurf des Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) zur ersten Lesung in den Bundestag eingebracht. Nach der Aussprache ist der Gesetzentwurf an die zuständigen Bundestagsausschüsse überwiesen worden. Dort können noch Änderungen vorgenommen werden. Wann das Gesetz verabschiedet wird steht noch nicht fest.

Welche Änderungen sind für den Jugendschutz geplant?

Im **Artikel 12** des Gesetzentwurfs (DDG) sind Änderungen des JuSchG aufgeführt. Neben begrifflichen Änderungen wie: aus "Telemedien" wird "digitale Dienste", wird es u. a. einen neuen Digitale-Dienste-Koordinator geben, die Bundesnetzagentur. Auch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) bekommt weitere Aufgaben.

Hier können Sie den den Entwurf des DDG ansehen:

Blicken Sie da noch durch?

Das Kreisjugendamt des Oberbergischen Kreises (NRW) unterstützt Eltern und Erziehende in Form eines Informationsflyers im Scheckkartenformat, damit sich Kinder, Jugendliche und Eltern



im "Mediendschungel" besser zurechtfinden. In der Faltkarte können über QR-Codes Informationen abgerufen werden, wie Eltern ihre Kinder bei der Nutzung von Apps, Websites und sozialen Netzwerken unterstützen können. Auch ein 30-minütiger Online-Kurs für Eltern ist dort hinterlegt. Rückseitig finden sich Informationen zum aktuellen Jugendschutzgesetz. Hergestellt wurde diese Faltkarte vom Drei-W-Verlag und ist auch online abrufbar unter www.obk.de/jugendfoerderung

FACHZEITSCHRIFTEN



Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis – KJug 1/2024

Wie geht's unseren Kindern und Jugendlichen – Zur mentalen Gesundheit junger Menschen

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (BAJ), Berlin Jahresabo (4 Ausgaben) 49 Euro zzgl. Versandkosten, www.kjug-zeitschrift.de



AJS FORUM 4/2023 **Fachzeitschrift der AJS NRW** Arbeitsgemeinschaft Kinderund Jugendschutz (AJS) NRW, Köln, Jahresabo (4 Ausgaben) 12 Euro inkl. Versandkosten, www.ajs.nrw



proJugend 1/2024
Erziehung und Vertrauen
Aktion Jugendschutz (aj)
Bayern e.V., München
Jahresabo (3 Ausgaben)
20 Euro zzgl. Versandkosten,
www.bayern.jugendschutz.de



Thema Jugend 3-4/2023 **Inklusion**Kath. Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V., Münster Jahresabo (4 Ausgaben)
12 Euro inkl. Versandkosten, www.thema-jugend.de

Alternativer Drogenund Suchtbericht

Im 10. Bericht für das Jahr 2023 werden laut Herausgeber die "Unzulänglichkeiten" der nationalen Drogenpolitik beschrieben und Maß-



nahmen zur Weiterentwicklung aufgezeigt. Als Alternative zum Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung wird der Bericht seit 2014 jährlich von akzept e. V. in Kooperation mit der Deutschen Aidshilfe und JES Bundesverband herausgegeben. www.der-paritaetische.de

Vereinsrecht

Der Praxisratgeber Vereinsrecht wurde aktualisiert und ist jetzt in der 8. Auflage im Walhalla Verlag erschienen. Der Ratgeber enthält neben einer Mustersatzung für gemeinnützige Verei-



ne Tipps und Erläuterungen, die sich typischerweise aus dem Vereinsalltag ergeben. Praxisratgeber Vereinsrecht, Michael Goetz, Werner Hesse, und Erika Koglin, 8. Auflage, Walhalla Verlag.

JIM-Studie 2023

Die Ende November veröffentlichte JIM-Studie 2023 liefert Ergebnisse zur Nutzung digitaler Medien in Schule und Freizeit, Streaming, Social Media sowie digita-



le Spiele und gibt einen Überblick über das aktuelle Medienverhalten Zwölf- bis 19-Jähriger in Deutschland. 2023 sind Jugendliche demnach durchschnittlich 224 Minuten täglich online. Dabei spielen insbesondere Messenger und Social Media eine große Rolle. www.mpfs.de

Aktionsbox für Sportvereine

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ruft Sportvereine bundesweit



auf, eine Veranstaltung oder ein ganzes Wochenende für »alkoholfrei« zu erklären. Unterstützt werden die Sportvereine mit einer kostenlosen Aktionsbox »Alkoholfrei Sport genießen«. Darin befinden sich ein Aktionsbanner, T-Shirts für die Helferinnen und Helfer, das Jugendschutzgesetz als Ampelposter sowie Informationsmaterialien für Jugendliche und Eltern. www.bzga.de

Flensburger Präventionshandbuch

Im aktualisierten Präventionshandbuch werden präventive Angebote für Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter



in Flensburg strukturiert dargestellt. Das Präventionshandbuch unterstützt dabei, im richtigen Moment die passende Einrichtung mit dem passenden Angebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien zu finden. www.flensburg.de/präventionshandbuch.

Digitale Spiele

Im Dossier der Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. stehen die Altersfreigaben bei Computerspielen im Blick. Neben einer Dar-



stellung der rechtlichen Grundlagen für die Alterskennzeichnung von digitalen Spielen sind Informationen zu den Kriterien sowie den neuen Zusatzhinweisen zur Alterskennzeichnung enthalten, ebenso Pädagogische Empfehlungen. www.bag-jugendschutz.de

BzKJAKTUELL zum Thema »Künstliche Intelligenz«

Die Ausgabe der Fachzeitschrift BzKJAKTU-ELL 4/2023 bietet im Schwerpunkt einen Überblick zum Thema "Künstliche Intelligenz: Perspektiven des Kinder- und Jugendmedien-



schutzes". Die Schwerpunktbeiträge zeigen Chancen und Gefahren im Medienalltag von Kindern und Jugendlichen sowie konkrete Einsatzmöglichkeiten im Kinder- und Jugendmedienschutz auf. www.bzkj.de



Stand: 04/2024

Viele weitere Materialien wie Broschüren, Plakate, Aufkleber und Schulferienkalender finden Sie auf unserer Homepage.

Bestell- Nr.	Titel aus dem Verlagsprogramm		Stückpreis inkl. MwSt.	Bestell- menge	
1003	Das Jugendschutzgesetz mit Erläuterungen	Mengenrabatt	4,20 €		
1011	Jugendschutz-Info	je Artikel: ab 25 Expl. = 10% ab 50 Expl. = 15%	2,00 €		
1012	Waffenrecht – Eine Arbeitshilfe zum Thema Jugendliche und Waffen ab 50 Expl. = 15% ab 100 Expl. = 25% ab 500 Expl. = 25%				
1015	Feste Feiern und Jugendschutz ab 1000 Expl. = 30 % ab 2000 Expl. = 35 %				
1022	Das Jugendschutzgesetz in Bildern				
1023	Wie geht es dir? Kindeswohlgefährdung erkennen				
1080	Schuldenprobleme? Geben Sie Erste Hilfe! Der Leitfaden für Beratende.				
3001	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Sexualität				
3002	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Taschengeld	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Taschengeld			
3003	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Chatten	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Chatten			
3004	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Führerschein				
3005	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Ausgehen	0,35 €			
3006	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Verträge	0,35 €			
3007	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Alkohol		0,35 €		
3008	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Hitze		0,35 €		
3009	Kompakt-Info-Flyer: Jugendliche und Filme & Serien		0,35 €		
5500	Kurz und Knapp Das Jugendschutzgesetz in 12 Sprachen		1,90 €		
6400	A4-Aushang: JuSchG-Tabelle		1,00 €		
3101	Komm, wir reden. Über Krieg.		0,30 €		
8001	Drehscheibe: Rund um den Jugendschutz		1,30 €		
5000V	Die Jugendschutz-Tabelle in sechs Sprachen z. B. deutsch, türkisch, ukrainisch, arabisch, französisch, englisch Rabatte siehe www.drei-w-verlag.de		17,50 €		
	Pädagogische Gruppenspiele				
9002	mein_profil.de Gruppenspiel für die Schul- und Jugendarbeit zum Umgang mit Social				
9013	Poker mit Herz Teens Edition (Für den Einsatz ab der 5. Klasse)		39,00 €		
9004	Kohlopoly Geld oder Spaß – finde die Balance – großes Brettspiel – stärkt die Finanzkompetenz				
9005	Das JugendschutzQuiz Kartenspiel mit 100 Fragen (je 10 Spiele bestellen +1 Spiel gratis)				
9007	(Cyber)Mobbing auf der Spur Für den Einsatz ab der 5. bis ca. 9. Klasse				
9010	Der große FinanzFührerschein Für Jugendliche von 13 bis 15 Jahren				
9011	Der kleine FinanzFührerschein Für Jugendliche von 16 bis 19 Jahren				
9303	Karo - Gefühlsassistent*in Junior (DIN-A5, laminiert)				
Telefon (0 20 54) 51 19 info@drei-w-verlag.de ● drei-w-verlag.de Alle Preise verstehen sich inklusive MwSt. Mindestbestellwert je Bestellung 15 € Lieferanschrift mit Ansprechpartner*in:					

DREI-W-VERLAG GmbH

Landsberger Straße 101 45219 Essen



E-Mail: lch möchte aktuelle Informationen per Newsletter erhalten.		

Versandkosten: Bestellwert bis 100,- € = 7,90 € • Bestellwert über 100,- € = FREI!

Datum	Untersch

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO: Die Drei-W-Verlag GmbH erhebt Ihre Daten für die Durchführung der Bestellung. Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt (Ausnahme: Versanddaten gehen an Logistikunternehmen wie DHL). Sie sind berechtigt, bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern.

GEFUNDEN

Bleiben Sie dilettantisch! Wenn man selber Freude an einem Gegenstand hat, so kann man auch Freude bei anderen erregen, und das ist mehr wert als das sogenannte freudlose wissenschaftliche Arbeiten, das in hübschem Materialsammeln jedes Gefühl abstumpft und von diesem unglücklichen Standpunkt aus allen Genuss für dilettantisch erklärt.

> Rainer Haubrich zitiert in der "Welt" den großen Schweizer Historiker Jacob Burckhardt (1818-1897), der sich selbst als "Erzdilettant" bezeichnet habe. (Ausgabe vom 12.10.23). Ein Dilettant ist ein Liebhaber einer Kunst oder Wissenschaft, der sich ohne schulmäßige Ausbildung und nicht berufsmäßig damit beschäftigt (Wikipedia). Abgeleitet vom lat. Verb "delectare", sich erfreuen, auch sich vergnügen, fesseln (Red. JSF).

Ich verstehe manches selbst nicht, was ich mache, aber ich weiß, dass ich auf dem rechten Weg bin.

> Der Aktionskünstler Joseph Beuys (1921–1986) in der Studentenzeitschrift "Aachener Prisma" vom Juli 1964 (!), im Zusammenhang mit dem berühmt-berüchtigten "Fluxus-Festival der neuen Kunst" im Audimax der RWTH Aachen - ein Happening mit wilden Kunstaktionen vor rund 800 Studenten. Dort zerdrückte Beuys Margarine und bespritze die Hose eines Studenten, worauf dieser ihm (Beuys) im Gesicht blutig schlug und Beuys ein Kruzifix hochhebt und Schokolade unter die Zuschauer wirft.

Eine Faustregel lautet: Je höher die Bildung, desto höher die Überbehütung. Zudem werden die Eltern im Durchschnitt immer älter und ihr Kind wirkt oft wie ein weiterer geplanter Baustein im älter werdenden Leben: Erst Karriere, dann Partner, dann Haus, dann Kind. Sie arbeiten an dem Nachwuchs wie an einem Projekt. Sie zerdenken ihr Kind, handeln nicht aus dem Bauch heraus, sondern googlen alle Erziehungsfragen, lesen jeden Ratgeber. Das Kind ist aber ein eigenes Individuum, und wir müssen dem Kind die Chance geben, zu reifen und auch selbst Ideen zu entwickeln. Die bildungsfernen Eltern hingegen setzen meist auf Digitalisierung. Viele kaufen bereits ihrem vierjährigen Kind ein Smartphone oder ein Tablet und bilden sich ein, dass digitale Aufrüstung alleine schon klug macht.

> Rüdiger Maas ist einer der bekanntesten deutschen Generationenforscher. Er hat Psychologie in Deutschland und Japan studiert und gründete 2017 das Institut für Generationenforschung. Arbeits- und Forschungsschwerpunkt ist die Frage, wie sich die Generationen gegenseitig beeinflussen, im Interview mit dem Kölner Stadt-Anzeiger "Kinder brauchen mehr Langeweile" (10.06.23).

DREI-W-VERLAG GmbH, Landsberger Straße 101, 45219 Essen ZKZ71817, PVSt, Deutsche Post 💢



Die Jugendschutz-**Drehscheibe**

Komprimiertes Wissen auf "spielerische Art" vermittelt.

Alles Wichtige zum JuSchG, JArbSchG, KindArbSchV, FSK, USK, ASK. Übersichtliche grafische Darstellung. Knapper geht es nicht!

Die interaktive Drehscheibe wird zum ständigen Begleiter für alle, die sich über den gesetzlichen Jugendschutz informieren wollen.

Drehscheibe: 12 x 18,5 cm ausgeklappt 31 cm Bestell-Nr.: 8001 • 1,30 € (bitte Mengenrabatt beachten)

Sie wünschen die Drehscheibe auf der Titelseite personalisiert mit Ihrem Eindruck? Bitte senden Sie uns eine Mail mit Logo, Kontaktdaten und Gestaltungswünschen für das Findruckfeld.









Direkt bestellen: www.drei-w-verlag.de



Einzelpreis: 1,30 €

Mengenrabatt

25 Stück 50 Stück 15% 100 Stück 20 % 500 Stück 25 %

ab 1.000 Stück 30 % ab 2.000 Stück 35 %

Eindruckmöglichkeiten: Ihr Eindruck (auch Logos) wird

auf der ersten Seite eingedruckt.

Schwarzer Eindruckpreis: inkl. Gestaltung:

bis 500 Eindrucke = 58,-€

bis 1.000 Eindrucke = 78,-€ über 1.000 Eindrucke = 98.-€

Mehrfarbiger Eindruckpreis:

inkl. Gestaltung:

bis 500 Eindrucke 98,-€ bis 1.000 Eindrucke = 148,-€ über 1.000 Eindrucke = 198,-€

Sonderaktion:

Bei Bestellungen bis zum 31. März 2024 50 % Preisnachlass auf alle Eindruckpreise!